

## **Covid-19: Allgemeinverfügung des Finanzdepartements betreffend Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz**

Zurzeit sind Restaurationsbetriebe (abgesehen von Hotels, Takeaway-Betrieben und Betriebskantinen) geschlossen. Dies hat zur Folge, dass Berufstätige im Ausseneinsatz oft keine Möglichkeit haben, sich am Mittag in einem Innenraum mit einer warmen Mahlzeit zu verpflegen. Gemäss Schreiben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) vom 25. Februar 2021 soll Berufstätigen im Ausseneinsatz der Zugang zu Betriebskantinen ermöglicht werden.

Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. b des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101), Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. d des Gesundheitsgesetzes (GG; GDB 810.1) sowie das Schreiben des BAG vom 25. Februar 2021 erlässt das Finanzdepartement folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Restaurationsbetriebe, die über eine Gastwirtschaftsbewilligung gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Art. 8 des Gastgewerbegesetzes (GDB 971.1) verfügen, dürfen ihren Betrieb unter den nachfolgenden Voraussetzungen als Betriebskantine gemäss Art. 5a Abs. 2 Bst. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) für Berufstätige im Ausseneinsatz öffnen.
2. Es gelten folgende Auflagen und Bedingungen:
  - a) Die Öffnungszeiten sind auf werktags 11.00 bis 14.00 Uhr beschränkt.
  - b) Zugang darf nur Berufstätigen aus den folgenden Branchen gewährt werden: Mitarbeitende im Landwirtschaftssektor (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft), Handwerker, Bau- und Strassenarbeiter (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sowie Berufstätige im Bereich Montageservice.
  - c) Die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen müssen von ihrem Arbeitgeber vorgängig schriftlich oder per E-Mail bei der Betriebskantine angemeldet werden.
  - d) Der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen ist zu gewährleisten.
  - e) Die Mahlzeiten müssen für die Mitarbeitenden der genannten Branchen finanziell tragbar sein.

- f) Das Schutzkonzept muss den rechtlichen Vorgaben für Betriebskantinen entsprechen.
  - g) Es gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation und eine allgemeine Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen des Restaurationsbetriebs sowie beim Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen.
  - h) Auch bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden. Gästegruppen, die nahe zusammensitzen, sind nicht zulässig.
  - i) Es müssen die Kontaktdaten von allen Gästen erhoben und während 14 Tagen aufbewahrt werden. Danach sind sie zu vernichten. Die Kontaktdaten sind nach Möglichkeit mittels eines elektronischen Erfassungssystems zu erheben. Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen geführten elektronischen Liste aufzubewahren. Die Betriebe gewährleisten, dass die elektronische Liste der Kontaktdaten der Fachstelle Covid-19 des Gesundheitsamts auf deren Anfrage hin innerhalb von zwei Stunden übermittelt wird.
  - j) Die Arbeitgeber und die Restaurationsbetriebe, welche als deren Betriebskantinen dienen, müssen auf einer für die zuständigen Behörden jederzeit einsehbaren und aktuell gehaltenen Liste eingetragen sein (s. Ziff. 3).
  - k) Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe (L-GAV) ist einzuhalten.
3. Die Fachstelle Covid-19 des Gesundheitsamts führt die Liste der Arbeitgeber und der Restaurationsbetriebe gemäss Ziffer 2j. Restaurationsbetriebe, die als Betriebskantine für Berufstätige im Aussendienst öffnen wollen, melden dies der Fachstelle Covid-19 ([co-vid19@ow.ch](mailto:co-vid19@ow.ch)). Diese Restaurationsbetriebe haben der Fachstelle Covid-19 zudem täglich bis 10.00 Uhr die Arbeitgeber, für die sie ihren Betrieb als Betriebskantine offenhalten, zu melden. Falls sich gegenüber dem letzten Öffnungstag keine Änderungen ergeben, hat keine Meldung zu erfolgen. Soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, können die kantonalen und kommunalen Behörden jederzeit Einsicht in die Liste nehmen.
4. Die Liste mit den Restaurationsbetrieben, die als Betriebskantine für Berufstätige im Aussendienst öffnen, wird auf der Homepage des Kantons veröffentlicht.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 3. März 2021 in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Sie wird über die geeigneten Kanäle (Homepage, Medien; Art. 10 Publikationsgesetz [GDB 131.1] sowie im Amtsblatt publiziert.
6. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 Abs. 1 Bst. j und Abs. 2 EpG). Vorbehalten bleibt die Strafbarkeit aufgrund anderweitiger Bestimmungen.
7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 20 Tagen seit Publikation im Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, Staatskanzlei, Postfach, 6061 Sarnen, Beschwerde erhoben werden (Art. 67 Abs. 1 Staatsverwaltungsgesetz [StVG; GDB 130.1]). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Aufgrund der Dringlichkeit der Sache und der hohen Bedeutung des betroffenen Rechtsguts (öffentliche Gesundheit) wird einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 68 Abs. 1 StVG).

Sarnen, 2. März 2021

**Finanzdepartement**



Regierungsrätin Maya Büchi-Kaiser